

Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Landkreis Ammerland
Entwurf 2025

- Umweltbericht -

Anhang 2
Einzelgebietliche Einschätzung
zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln

erarbeitet von

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

VR Nr. 1 Ap	2
VR Nr. 2 Ap	2
VR Nr. 3 Ap	2
VR Nr. 4 Ap	2
VR Nr. 5 Bz	2
VR Nr. 6 Bz/Ed	3
VR Nr. 7 Ed	3
VR Nr. 8 Ed	3
VR Nr. 9 Ed	3
VR Nr. 10 Ra	3
VR Nr. 11 Ra	4
VR Nr. 12 Ra	4
VR Nr. 13 Ra	4
VR Nr. 14 Ra	4
VR Nr. 15 Ra	4
VR Nr. 16 We/Ed	4
VR Nr. 17 We	5
VR Nr. 18 We/Ap	5
VR Nr. 19 We	5
VR Nr. 20 We	5
VR Nr. 21 We	5
VR Nr. 22 We	5
VR Nr. 23 We	6
VR Nr. 24 We	6
VR Nr. 25 Wi	6
VR Nr. 26 Wi	6
VR Nr. 27 Wi	6
VR Nr. 28 Wi	7
VR Nr. 29 Wi	7

VR Nr. 1 Ap

Das Vorranggebiet ist noch nicht bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert und es sind keine Windenergieanlagen im Bestand oder angrenzend vorhanden. Aus den vorliegenden Untersuchungen ergeben sich im Umfeld des Vorranggebiets keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 2 Ap

Innerhalb des Vorranggebiets ist mit drei genehmigten Windenergieanlagen bereits eine Windenergienutzung umgesetzt. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets Wind ergibt sich ringsum eine randliche Erweiterung. Hinsichtlich der bei den faunistischen Kartierungen erfassten, als kollisionsgefährdet geltenden Arten Weißstorch und Rohrweihe ergibt sich mit der Ausweisung der Vorranggebiets Windenergienutzung keine grundsätzlichen Änderung der Gegebenheiten. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 3 Ap

Die mit der Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche vergrößert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht, im Norden und Süden ergeben sich leichte Flächenzuwächse. Aus den ausgewerteten Daten ergeben sich Hinweise auf den als kollisionsgefährdet geltenden Weißstorch erst in Abständen von rd. 1,8 km. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 4 Ap

Das Vorranggebiet ist noch nicht bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert und es sind keine Windenergieanlagen im Bestand oder angrenzend vorhanden. Aus den vorliegenden Untersuchungen ergeben sich im Umfeld des Vorranggebiets Hinweise auf Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Rohrweihe erst in Abständen von 1,2 km bzw. 1,4 km. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 5 Bz

Gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt sich bei der Ausweisung des Vorranggebiets Wind eine deutliche Erweiterung durch das Hinzutreten eines nördlichen Teilabschnitts. Dieser Teilabschnitt wurde inklusive eines 1.000 m Radius bei den faunistischen Erfassungen ebenfalls abgedeckt. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des Vorranggebiets liegen nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 6 Bz/Ed

Gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt sich bei der Ausweisung des Vorranggebiets Wind ein deutlicher Flächenzuwachs durch eine Erweiterung der bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen der Gemeinden Bad Zwischenahn sowie Edewecht nach Nordosten. Auch nach Südwesten hin erweitert sich die Fläche. Innerhalb der Fläche sind bereits drei Windenergieanlagen genehmigt, ein Vorbescheid für zwei weitere Anlagen liegt vor. Hinsichtlich der jeweils einmaligen Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rohrweihe sowie Wespenbussard im Umfeld des Vorranggebietes kann aufgrund der Verortung innerhalb des zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichs von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf regionalplanerischer Ebene ausgegangen werden.

VR Nr. 7 Ed

Gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt sich bei der Ausweisung des Vorranggebiets Wind ein deutlicher Flächenzuwachs durch eine Erweiterung der bestehenden Nutzungsplandarstellung insbesondere nach Nordosten. Darüber hinaus wird auch eine kleinräumige Erweiterung nach Norden und Westen an die Kreisgrenze heran vorgenommen. Als alleiniges Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart wurde der Wespenbussard in rund 900 m Entfernung verortet. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 8 Ed

Das Vorranggebiet ist mit Ausnahme kleiner Randbereiche bauleitplanerisch gesichert. Windenergieanlagen wurden noch nicht umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden erst im erweiterten Prüfbereich um das Vorranggebiet festgestellt. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 9 Ed

Das Vorranggebiet ist überwiegend bauleitplanerisch gesichert und es liegt die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen vor. Das ausgewiesene Vorranggebiet schafft eine Lückenschließung zwischen einem im Flächennutzungsplan zerschnitten dargestellten Teilbereich, wodurch sich bei nahezu gleicher Flächenausdehnung die Flächengröße deutlich erweitert. Darüber hinaus findet auch eine kleinräumige nordöstliche Erweiterung statt. Hinsichtlich der bei Untersuchungen nachgewiesenen Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Sumpfohreule (nachgewiesen im Nahbereich sowie zentralen Prüfbereich der geplanten Anlagen) sowie Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe (im erweiterten Prüfbereich) ergeben sich durch die Ausweisung des Vorranggebietes keine grundsätzlichen Änderungen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 10 Ra

Das ausgewiesene Vorranggebiet greift die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche auf und geht im Osten großflächig darüber hinaus. Innerhalb der Flächennutzungsplandarstellung sind bereits acht Windenergieanlagen umgesetzt, darüber liegt eine Genehmigung für ein Repowering von sechs Windenergieanlagen vor. Hinsichtlich des bei Untersuchungen nachgewiesenen Uhus in geringer Entfernung zum Vorranggebiet (Nahbereich einer Windenergieanlage) ergibt sich durch die Ausweisung des Vorranggebiets keine grundsätzliche Änderung. Aus den vorliegenden Kartierungen ergeben sich keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld der östlichen Erweiterungsfläche. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 11 Ra

Das Vorranggebiet ist bauleitplanerisch gesichert, jedoch sind noch keine Windenergieanlagen umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht nachgewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 12 Ra

Das Vorranggebiet ist bauleitplanerisch gesichert, jedoch sind noch keine Windenergieanlagen umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht nachgewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 13 Ra

Das Vorranggebiet ist bauleitplanerisch gesichert, jedoch sind bisher noch keine Windenergieanlagen umgesetzt. Das Vorkommen einer als kollisionsgefährdet geltenden Art (hier: Weißstorch) wurde erst im erweiterten Prüfbereich festgestellt. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 14 Ra

Das Vorranggebiet ist teilweise bauleitplanerisch gesichert, wobei eine eher kleinräumige Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung erfolgt. Aus der vorliegenden Untersuchung ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in relevanten Abständen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 15 Ra

Das Vorranggebiet ist überwiegend bauleitplanerisch gesichert, das Vorranggebiet insbesondere südlich über die bestehende Abgrenzung hinaus, wodurch ein Lückenschluss zwischen den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen entsteht. Darüber hinaus werden auch nordwestlich sowie nordöstlich zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Aus den vorliegenden Untersuchungen sind die Rohrweihe sowie der Wespenbussard als relevante kollisionsgefährdete Arten zu nennen. Der Nahbereich um den Wespenbussard wird durch das Vorranggebiet nicht berührt. Zwar lag der Brutplatz der Rohrweihe innerhalb des Nahbereichs, gemäß Anlage 1 BNatSchG ist diese Art aber auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 16 We/Ed

Die Vorranggebietsabgrenzung verbleibt hinter der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung. Es sind keine Windenergieanlagen in dem Bereich umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden in den Untersuchungen nicht nachgewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 17 We

Die Vorranggebietsabgrenzung überschneidet sich kleinräumig mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung und verbleibt hinsichtlich der Flächengröße deutlich hinter dieser. Innerhalb des Vorranggebiets ist eine Windenergieanlage vorhanden, vier weitere befinden sich im Umfeld. Es liegt eine Genehmigung für ein Repowering von drei Anlagen vor. Hinweise auf zwei Brutvorkommen des Weißstorks liegen lediglich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nördlich des Vorranggebiets vor. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 18 We/Ap

Das Vorranggebiet ist überwiegend bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert. Windenergieanlagen sind noch nicht umgesetzt. Vorliegende Untersuchungen wiesen als kollisionsgefährdete Art im Umfeld lediglich den Baumfalken auf einer südlich gelegenen Freileitung nach, zu dessen Horst vorsorglich ein Abstand entsprechend des Nahbereichs eingehalten wird. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 19 We

Das Vorranggebiet ist überwiegend bauleitplanerisch gesichert, wobei das Vorranggebiet einerseits kleinräumige Erweiterungen im Süden und Nordosten und andererseits eine Verbindung zwischen der zerschnittenen Flächennutzungsplandarstellung durchführt. Entlang der südlichen bzw. südöstlichen Grenze verbleibt die Abgrenzung des Vorranggebiets hinter der Flächennutzungsplandarstellung. Aus dem vorliegenden faunistischem Gutachten gehen keine Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld vor. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 20 We

Das Vorranggebiet ist vollständig bauleitplanerisch gesichert, Windenergieanlagen sind noch nicht umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 21 We

Das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, eine Erweiterung findet nach Südwesten statt, wobei ein neuer, südöstlich durch eine Freileitung und deren Schutzabstand von den übrigen Flächen isolierter Abschnitt hinzutritt. Kollisionsgefährdete Arten wurden in den Untersuchungen nicht nachgewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 22 We

Das Vorranggebiet ist vollständig bauleitplanerisch gesichert, Windenergieanlagen sind noch nicht umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 23 We

Das Vorranggebiet ist vollständig bauleitplanerisch gesichert, Windenergieanlagen sind noch nicht umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 24 We

Das Vorranggebiet ist vollständig bauleitplanerisch gesichert, wobei die Flächennutzungsplandarstellung über die Abgrenzung des Vorranggebietes hinausgeht. Das Vorranggebiet liegt zentral zwischen sechs Windenergieanlagen, die im Umkreis von bis zu 200 m stehen. Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Windenergieanlagen vorhanden. Als kollisionsgefährdete Art wurde bei Untersuchungen der Uhu im 1.000 m-Umkreis und damit im zentralen Prüfbereich erfasst. Vor dem Hintergrund, dass der Uhu -mit Ausnahme des Nahbereichs- gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich gilt, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist, wird vorliegend hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 25 Wi

Das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, wobei das Vorranggebiet in alle Richtungen gleichmäßige, randliche Erweiterungen vorsieht. Der Flächenzuwachs ist dabei vergleichsweise gering. Innerhalb des Vorranggebiets ist eine Windenergieanlage vorhanden, die mit zwei südlich außerhalb des Vorranggebiets gelegenen Windenergieanlagen einen Windpark bildet. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 26 Wi

Das Vorranggebiet ist nicht bauleitplanerisch gesichert, befindet sich jedoch in unmittelbar räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung. Windenergieanlagen sind an dem Standort nicht umgesetzt. Als kollisionsgefährdete Art wurde der Baumfalke südlich in einem Abstand von rund 200 m auf einer Freileitung verortet. Die Freileitung wird künftig zurückgebaut und mit einem leichten Versatz nach Norden erneuert. das Planfeststellungsverfahren, in welchem Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Baumfalken geregelt werden, ist bereits abgeschlossen. Somit wird hinsichtlich des Kollisionsrisikos von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 27 Wi

Das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, wobei das Vorranggebiet in alle Richtungen gleichmäßige, randliche Erweiterungen vorsieht. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 28 Wi

Das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, wobei einerseits eine randliche Erweiterung und andererseits eine Ausdehnung nach Norden vorgenommen wird. Windenergieanlagen sind nicht umgesetzt. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.

VR Nr. 29 Wi

Das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, geht teils randlich geringfügig über die Flächennutzungsplandarstellung hinaus und verbleibt im Norden geringfügig hinter dieser. Es liegt eine Genehmigung für drei Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets vor. Im Umfeld kommen die kollisionsgefährdeten Arten Uhu und Wespenbussard vor. Hinsichtlich des Uhus spart das Vorranggebiet den Nahbereich um den Brutplatz aus. Der Wespenbussard wird im zentralen Prüfbereich verortet. Grundsätzlich wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen.